



A-Post
Gemeinderat Hemberg
Dreiegglistrasse 7
9633 Hemberg

Daniel Anthenien
Leiter Rechtsdienst
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 01 22
daniel.anthenien@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
AnD

St.Gallen, 14. September 2021

Genehmigung Gemeindestrassenplan

Gemeinde	Hemberg
Gesuch Nr. (Kanton)	21-407 /
	Gesamtrevision Gemeindestrassenplan samt FWR

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) **verfügt das Baudepartement:**

1. Der Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander-, Radwegplan der politischen Gemeinde Hemberg vom 2. Dezember 2020, öffentlich aufgelegt vom 11. Dezember 2020 bis 9. Januar 2021, wird genehmigt.
2. Die Dienststelle Grundstücksgeschäfte weist darauf hin, dass der neu klassierte W1 Weg Nr. 156 (Hotel Löwen), befindet sich auf dem KS-Grundstück Nr. 105 befindet. Die Dienststelle Grundstücksgeschäfte klärt ab, welche rechtliche Folgen diese Neuklassierung nach sich ziehen wird.
3. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, mach folgenden Hinweis: Bei der Projektierung von neuen Strassen oder Sanierungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit die aktuellen Normen einzuhalten. Mit den Klassierungen und/oder Umklassierungen sind allfällige Signalisationen zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder neu zu verfügen.



4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie macht folgenden Hinweis: Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen normalerweise nur für die Siedlungsgebiete vor. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters kann eventuell der Ereigniskataster oder die Erfahrungen der Gemeinde zu Rate gezogen werden. Gefahrenkarte inkl. Abklärungssperimeter oder Ereigniskataster können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Der Bauherr/Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie nimmt folgende Beurteilung vor: Aus wasserbaulicher Sicht führt das Vorhaben zu keiner massgeblichen Verschlechterung der heutigen Situation. Entsprechend bestehen aus wasserbaulicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben (H).
6. Der Gemeindestrassenplan ersetzt für die Bemessung der Kantonsbeiträge (nach Art. 87 StrG) sowie die Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (nach Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) den Gemeindestrassenplan vom 28. November 1989.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 4'600.- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Gemeindestrassenplan, Situation 1:5000, 2-fach
- Fuss-, Wander-, Radwegplan, Situation 1:5000, 1-fach

Kopie an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Vermessungsaufsicht



- Tiefbauamt
 - . Grundstücksgeschäfte
 - . Mobilität und Planung (mit genehmigtem Fuss-, Wander-, Radwegplan)